



## Prüfungsreglement InArtes IKT03 zu den Modulprüfungen 1- 8

gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung  
Kunsttherapeutin ED/ Kunsttherapeut ED – Intermediale Methode

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk
- Art. 2 Zweck, Organe und Statuten
- Art. 3 Zertifikate

### **II. Organisation**

- Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission
- Art. 5 Rechtsmittel und Rekurskommission

### **III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung**

- Art. 6 Zulassung zur Prüfung
- Art. 7 Prüfungstermine
- Art. 8 Prüfungsgebühren
- Art. 9 Anmeldung
- Art. 10 Zahlungsbedingungen
- Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

### **IV. Prüfungsabwicklung**

- Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit
- Art. 13 Durchführung der Prüfung
- Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung
- Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung
- Art. 16 Rücktritt während der Prüfung
- Art. 17 Ausschluss von der Prüfung
- Art. 18 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

### **V. Prüfungsbeurteilung**

- Art. 19 Prüfungsentscheid
- Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides
- Art. 21 Bestehensgrenze

### **VI. Einsichtnahme, Rekurse**

- Art. 22 Einsichtnahme
- Art. 23 Einreichen von Rekursen

### **VII. Wiederholen der Prüfung**

- Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der Abschlussprüfung

### **VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen**

- Art. 25 Prüfungssprache
- Art. 26 Registratur und Aufbewahrung
- Art. 27 Datenschutz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk

Im Prüfungsreglement sind die grundlegenden Bestimmungen für

- die Modulprüfungen der Module 1-8 als Zulassung zur eidgenössischen Prüfung HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED

festgehalten.

Grundlagen der Prüfungen sind:

- berufsethische Grundsätze der OdA ArteCura (vom 27.02.2016)
- ethische und pädagogische Grundhaltung des Institut InArtes
- Berufsbild aus der Prüfungsordnung Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED (2014)
- Fach- und Methodenkompetenzen sowie personale- und soziale Kompetenzen aus der Modulidentifikation gemäss Wegleitung zur HFP OdA ArteCura
- Soziale und personale Kompetenzen aus den einschlägigen Berufsabschlüssen auf Tertiärstufe oder dem GVB
- Lerninhalte und Lernziele zu den Modulen und den dazugehörenden Lerneinheiten
- Indikatoren zu den Lernzielen

---

### Art. 2 Zweck, Organe und Statuten

1 Das Institut InArtes führt Prüfungen zum Erwerb der Modulzertifikate zu den Modulen 1 bis 8 als Zulassung zur HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED – Intermediale Methode durch.

2 Die Organe des Instituts InArtes sind der Verein, der Vorstand, die Institutsleitung und die Rekurskommission. Ihre Pflichten und Aufgaben sind in den Statuten des Vereins und in den Richtlinien der Institutsleitung und der Rekurskommission geregelt.

### Art. 3 Zertifikate

1 Mit dem Erreichen der 8 Modulzertifikate hat die Kandidatin /der Kandidat den Nachweis erbracht, dass sie/er über die in den Grundlagen der Prüfungen aufgezeigten Kompetenzen verfügt. Ein Modulzertifikat wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Anzahl von Teilprüfungen erworben. Die 8 Modulprüfungen sind:

Modul Nr.	Modulbezeichnung Teilprüfungen Kompetenzstufen	Prüfungsumfang Prüfungsdauer Prüfungsformat
1	<p><b>Fachgrundlagen I, extern zu besuchen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine schriftliche Abschlussprüfung</li> <li>max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können</li> </ul> <p>Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft: Lerninhalte 1.1 – 1.6 gemäss Liste: Lerninhalte Modul I, S.18 mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>verstehen die grundlegenden medizinischen Krankheitsbilder der Organsysteme</li> <li>entwickeln ein Verständnis für Infektionen und Entzündungsgeschehen sowie für Tumore und degenerative Prozesse</li> <li>verstehen die Grundlagen psychosomatischer Prozesse</li> <li>verstehen grundlegende psychopathologische Krankheitsbilder</li> </ul>	<p><b>Prüfungsumfang</b> Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten</p> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Multiple-Choice-Fragen</li> <li>Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort)</li> <li>Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort)</li> </ul> <p><b>Prüfungsdauer</b> Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden</p> <p><b>Zwischenprüfungen:</b> anbieterspezifisch</p>
2	<p><b>Fachgrundlagen II</b> <b>In den Seminaren IKT, Modul 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeit mit Gruppen – Soziale Prozesse in Gruppen</li> <li>Entwicklungspsychologie – Biografie als Ressource</li> <li>Gesundheits- und Krankheitsverständnis, Psychopathologie I und II</li> <li>Mein persönliches Leitbild - Leiten in Gruppen</li> </ul> <p>Kompetenznachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine schriftliche Abschlussprüfung</li> <li>max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können</li> </ul> <p>Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können</li> <li>kennen einige Grundbegriffe der Philosophie</li> <li>zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit</li> </ul> <p>Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft:</p>	<p><b>Prüfungsumfang</b> Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten</p> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Multiple-Choice-Fragen am Prüfungstag</li> <li>Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort), problembasiert und ressourcenorientiert, in den Seminaren und am Prüfungstag</li> <li>Short-Essay-Fragen (mehrere Sätze für die Antwort), problembasiert und ressourcenorientiert, in den Erfahrungs- und Lernberichten</li> </ul> <p><b>Prüfungsdauer</b> Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden 20% in den entsprechenden Seminaren, 3 Stunden am Prüfungstag, insgesamt 40 Fragen zu den Themen der Seminare des M2</p> <p><b>Zwischenprüfungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Arbeit zur eigenen Biographie im gesellschaftlichen Zusammenhang: <ul style="list-style-type: none"> <li>Erfahrungsbericht Seminar Biographie 4 Seiten</li> <li>Teil der Abschlussarbeit Basisstudium</li> </ul> </li> </ul>

	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen Grundelemente der Pädagogik</li> <li>• beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen</li> </ul> <p>Taxonomiestufe K3 (Anwenden) durch Fallbeispiele geprüft:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten psychiatrischen Krankheitsbilder, in allen Seminaren des M2</li> <li>• demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen an Hand von Fallbeispielen im Seminar Psychopathologie I und II.2, z.B. Diskurs oder Fishpool</li> </ul>	<p>-</p> <p>Weitere Zwischenprüfungen anbieterspezifisch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche Diskurse mit Fishpool etc.</li> <li>- Diskurse und Fragestellungen nach den Exposés</li> <li>- Abschlussarbeit BS, 20 Seiten, mit Anteilen aus den Seminaren M2</li> </ul>
<p><b>3</b></p>	<p><b>Notfälle, integriert in M1, extern zu besuchen</b></p> <p>Samariterkurs und Reanimation (BLS-AED) des Schweizerischen Samariterbundes</p>	<p>Schriftliche und oder mündliche Demonstration der geforderten Kompetenzen</p>
<p><b>4</b></p>	<p><b>Künstlerische Fähigkeiten nach Fachrichtung</b></p> <p>Seminare IKT, Modul 4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reflexion eigener künstlerischer Prozesse, Studioarbeit I</li> <li>- Reflexion künstlerische Prozesse Vorbereitung Ausstellung Studioarbeit II</li> <li>- Ausstellung Kunstprojekte, Studioarbeit II</li> <li>- Intensivseminar intermedial – Reflexion Kunstprojekt, Studioarbeit III, öffentliche Performance</li> </ul> <p>a. Eine Präsentation der künstlerischen Arbeit</p> <p>Die Studierenden präsentieren drei künstlerische Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studioarbeit I im BS, Präsentation im Seminar Reflexion künstlerische Prozesse</li> <li>- Studioarbeit II am Ende des AS, öffentliche Präsentation</li> <li>- Studioarbeit III, Performance, im Intensivseminar intermedial</li> </ul> <p>b. Eine schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit</p> <p>Dokumentationen der Studioarbeiten I und II im BS und AS</p> <p>c. Eine mündlichen Bewertung der schriftlichen Reflexion und der Präsentation durch schuleigene Expertinnen und Experten</p> <p>Seminare Reflexion Studioarbeit I (BS) und II (AS)</p> <p>Taxonomiestufe</p> <p>Synthese und Evaluation (K5 und K6)</p>	<p><b>Prüfungsumfang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens drei künstlerisch gestaltete Abschlussarbeiten (Bilder / Malen / Skulpturen / Videos/ Fotografie / Performance) mit den hinführenden Skizzen, Zwischenarbeiten und Gedankenauzeichnungen</li> <li>• Dokumentation der künstlerischen Entwicklung zu den 3 ausgestellten Werken</li> <li>• schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit allgemein und während der Entstehung der ausgestellten 3 Werke</li> </ul> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation der künstlerischen Arbeit, an ein Publikum gerichtet und öffentlich zugänglich</li> <li>• schriftliche Reflexion (ca. 4 Seiten A4) zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozess der Werkentstehung</li> <li>- Frage, ob ein für die Fachrichtung spezifisches Modell, eine Vorgabe verwendet wurde</li> <li>- Eigene Stärken und Schwächen</li> <li>- Künstlerische Aussagen im Werk</li> <li>- Überlegungen, Entscheidungen, eine These was die Darbietung zum Ziel hat, welche Stilmittel warum gewählt sind</li> <li>- Positionierung im ähnlichen künstlerischen Umfeld</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Prüfungsdauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündliche Reflexion und Bewertung der schriftlichen Reflexion und der künstlerischen Präsentation durch ein Gespräch von mind. 30 Min. nach vordefinierten Kriterien mit der Expertin / dem Experten.</li> </ul>

<p>5</p>	<p><b>Kunsttherapie nach Fachrichtung</b></p> <p>Portfolioarbeit mit folgendem Inhalt:</p> <p>a. Nachweis der erfolgreichen Durchführung von mindestens einer Prüfungstherapie-Einheit (Einzeltherapie) mit persönlichem Thema oder vorgegebenen Fallvignetten von mind. 30 Min. vor schuleigenen ExpertInnen, nach definierten methodenspezifischen Kriterien, im Abschluss-/Prüfungsseminar des Aufbaustudiums</p> <p>b. Schriftliche Selbstevaluation der Prüfungstherapie-Einheit (kunsttherapeutische Anamnesen und Befunde, fachspezifische Diagnosen, phänomenologische Beobachungskriterien (siehe Dokument) dokumentierte Ergebnisse und Protokoll der Sitzung, im Umfang von mind. 2 Seiten A4. (siehe Formular zur Dokumentation einer Therapiestunde.) Arbeitszeit: 1h während dem Abschlussseminar</p> <p>c. Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Einzelprüfung zu a) und b) direkt im Anschluss an die Prüfungstherapie-Einheit. Beurteilung: FB, Diskurs durch schuleigene ExpertInnen nach vorgegebenen Kriterien von &gt; 10 Minuten</p> <p>d. Geeignete schriftliche Prüfungen zur Methode, Prüfungstag</p> <p>e. Bestätigung von 20 Std. Supervision durch OdA anerkannte Supervisorin/ Supervisor während dem Praktikum und der Projektarbeit</p> <p>f. Bestätigung von mind. 100h kunsttherapeutischer Selbsterfahrung und Lehrtherapie gemäss den Richtlinien der OdA ArteCura, davon je 15 Stunden Einzellehrtherapie im Basisstudium und im Aufbaustudium.</p> <p>g. Nachweis von mindestens 30h Selbsterfahrung in mindestens einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode (kann in Punkt f enthalten sein)</p> <p>h. Fallstudie und Projektarbeit, siehe Papier Fallstudie, 10 Behandlungsprotokolle à 2 Seiten (M7) enthaltend den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation M5</p> <p>Projektarbeit, siehe Papier Projekt, 15 – 20 Seiten</p> <p>Taxonomiestufen</p> <p>Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6</p>	<p><b>Prüfungsumfang</b></p> <p>Praktische Prüfung</p> <p>Schriftliche Prüfung (Selbstevaluation)</p> <p>Mündliche Prüfung (zu praktischer Prüfung und Selbstevaluation)</p> <p>Schriftliche Prüfung zur Methode</p> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktische Prüfung: Prüfungstherapieeinheit</li> <li>• schriftliche Prüfungen:       <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstevaluation</li> <li>- zur Methode (Multiple-Choice-Fragen, Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort), Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort))</li> </ul> </li> <li>• Bewertetes Rollenspiel</li> <li>• bewertete Klientenarbeit</li> <li>• Bestätigung von Lehrtherapeutin / Lehrtherapeut von Supervisorin / Supervisor</li> <li>• Projektarbeit gemäss Vorgaben InArtes</li> </ul> <p><b>Prüfungsdauer</b></p> <p>Im Abschlussseminar 2h</p>
<p>6</p>	<p><b>Praktikum</b></p> <p>250 Praxisstunden an der Klientel in Praktika mit unterschiedlichen Zielgruppen</p>	<p><b>Prüfungsumfang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Praktikumsleitung / der Mentorin, dem Mentor überprüfte Darstellung des Praktikums nach Reglement Praktikum InArtes, Studienleitfaden</li> </ul> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgefüllter Fragebogen als Bestätigung der geforderten Kompetenzen pro Praktikum</li> <li>• schriftlicher Praktikumsbericht, 3-4 Seiten</li> <li>• kurzer Fallbericht</li> <li>• Arbeitszeugnisse und Bestätigungen zum Praktikum</li> </ul>

<p><b>7</b></p>	<p><b>Fallstudie - Projekt</b></p> <p>a. Projekt: ein 2-teiliges Dokument aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem theoretischen Teil, in dem die erworbenen Kompetenzen von M5 sichtbar werden, gemäss Projektauftrag InArtes</li> </ul> <p>Die in M5 bereits geprüften Kompetenzen müssen in der Projektarbeit (im Rahmen der Falldarstellung) nicht mehr erwähnt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. In einem Journal sind chronologisch die Schritte und Einsichten im Verlauf des Projektes (der kunsttherapeutischen Arbeit) beschrieben</li> </ul> <p>b. einer mündlichen Präsentation des Projektes (der Falldarstellung) im Umfang von mind. 30 Minuten inkl. Bewertungsgespräch</p> <p>c. Fallstudie mit 10 Behandlungsprotokollen</p> <p>Die Behandlungsprotokolle können im Projekt, im Praktikum oder innerhalb der Ausbildung im Rahmen einer Modelltherapie ohne Behandlungsauftrag erhoben werden.</p> <p>Taxonomiestufen Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6</p>	<p><b>Prüfungsumfang</b></p> <p>Schriftliche Arbeit in Einzel- oder Gruppenarbeit mit zwei Teilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Behandlungsprotokolle</li> <li>• Mündliche Präsentation</li> <li>• Bewertungsgespräch</li> </ul> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <p>Schriftliche Arbeit (a) Darstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A4, gebunden</li> <li>• Titelseite mit Angaben von Titel, Name, Vorname, Institut, Datum</li> <li>• Das Dokument soll ansprechend gestaltet sein</li> <li>• Der Umfang beider Teildokumente zusammen beträgt 15 -20 Seiten ohne Bilder (siehe Blatt Projektarbeit)</li> </ul> <p>Mündliche Präsentation (b) am Prüfungstag mit strukturiertem Bewertungsgespräch (mündliche Prüfung).</p> <p>Behandlungsprotokolle (c) 10 Behandlungsprotokolle nach methodenspezifischen Kriterien, gemäss Behandlungsprotokoll</p>
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>8</b>	<p><b>Berufsrolle</b></p> <p>Die StudentInnen zeigen ihre Kompetenzen</p> <p>a. an einer mündlichen Prüfung mit Simulation (zeigen kommunikative Fähigkeiten und wenden Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktlösung konstruktiv an. Rollenspiel in verschiedenen beruflichen Situationen z.B. Bewerbungsgespräch etc.</p> <p>b. bei einem modellhaften Arbeitsauftrag mit Prüfungscharakter (organisieren, administrieren, dokumentieren und bewirtschaften selbstverantwortlich und kompetent ihre Betriebsabläufe)</p> <p>c. bei einem Referat: stellen ihren Beruf in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich professionell dar (IKT Werbeblock)</p> <p>d. einer mündlichen oder schriftlichen Demonstration der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten (sind fähig, die Qualität ihrer Berufshandlungen zu überprüfen. Sie engagieren sich in der Weiterentwicklung ihres Berufes)</p> <p>e. einer mündlichen oder schriftlichen Demonstration der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten (verstehen die Strukturen des schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesens)</p> <p>Taxonomiestufen a – d Anwenden K3 e Verstehen K2</p>	<p><b>Prüfungsumfang</b></p> <p>5 Teilprüfungen</p> <p><b>Prüfungsformate</b></p> <p>In den Seminaren zur Berufsrolle und am Prüfungstag</p> <p>a. Gruppenarbeit mit Simulation</p> <p>b. Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Bewertung</p> <p>c. Mündliche Demonstration und Befragung</p> <p>d. Anbieterspezifisch</p> <p>e. Anbieterspezifisch</p>
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Modulzertifikate sind 10 Jahre nach Ausstellungsdatum gültig.



## II. Organisation

### Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission

1 Alle Aufgaben der Prüfungsorganisation im Zusammenhang mit der Prüfungserstellung und der Prüfungsbewertung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitglieder zusammen und wird durch den Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausbildungsträger ist durch die Institutionsleitung in der Prüfungskommission vertreten. Sie erstellt die Prüfungsaufgaben und überwachen die Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem DozentInnen-Team. Sie ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen, für die Benotung der Prüfungsarbeiten und den Entscheid über die Vergabe der Zertifikate.

#### 2 Aufgaben der Kommission

- Erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsverordnung und aktualisiert sie periodisch
- Setzt den Zeitpunkt der Prüfung fest
- Bestimmt das Prüfungsprogramm
- Bestimmt die Prüfungsexperten
- Entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über allfälligen Prüfungsausschluss
- Behandelt Anträge und Beschwerden
- Sorgt für die Qualitätssicherung der Abschlussprüfung

3 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident der Prüfungskommission

4 Die Geschäftsstelle ist Kontakt- und Anlaufstelle für die Ausbildungsleitung, das Team, die KandidatInnen und die Prüfungsplätze. Organisation und Administration der Prüfungen werden von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Institutsleitung wahrgenommen.

### Art.5 Rechtsmittel und Rekurskommission

1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert 30 Tage nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Beschwerde bei der Rekurskommission eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission.

2 Die Rekurskommission übernimmt die folgenden Aufgaben:

Beurteilungen der Rekurse von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission.

3 Die Rekurskommission wird Vorstand einberufen. Sie besteht aus einem Vertreter des Instituts mit beratender Stimme und zwei weiteren Mitgliedern, die weder der Ausbildungsleitung noch dem Team angehören dürfen, gebildet.

4 Der Vorstand überwacht die Aktivitäten der Institutsleitung und der Geschäftsstelle

5 Die Geschäftsstelle ist Kontakt- und Anlaufstelle für die Ausbildungsleitung das DozentInnen-Team, die KandidatInnen und die Prüfungsplätze. Organisation und Administration der Prüfungen werden von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Studienleitung wahrgenommen.

### III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

#### Art. 6 Zulassung zur Prüfung

1 Grundsätzlich ist jedermann zum Ablegen von Teilprüfungen berechtigt, wenn die Bildungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Zulassungsbedingung für die Modulprüfung besteht in den nachgewiesenen Bildungsleistungen (Teilnahmebestätigungen (Testate) der Seminare, Teilprüfungen und AfL) und einem Abschluss auf Sekundarstufe II oder je nach Modul in einem einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen. Das Modulzertifikat wird ausgestellt, wenn ein Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB der OdA ArteCura nachgewiesen ist.

- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 1, 2, 3 und 4 ist eine abgeschlossene Sekundarstufe II.
- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 5, 6, 7 und 8: Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 5:  
Modul 5 (Kunsttherapie) kann nur zusammen mit Modul 7 (Fallstudie) abgeschlossen werden. Modul 5 und Modul 7 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 6 (Praktikum):  
Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 5.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 7:  
Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 5.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 8:  
Grundkenntnisse der EDV

#### Art. 7 Prüfungstermine

1 Das Institut InArtes setzt die Prüfungstermine jeweils bei Ausbildungsbeginn fest. Die Prüfungen der Modulkompetenzen finden während den Seminaren, sowie am Ende des Basis- und des Abschlussstudiums an einem externen Prüfungstag statt, welcher auf der Webseite publiziert wird.

#### Art. 8 Prüfungsgebühren

1 Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Rekursgebühren und allfällige Anmeldegebühren usw.) werden durch die Geschäftsleitung des Instituts InArtes festgelegt und auf der Webseite publiziert.

#### Art. 9 Anmeldung

1 Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmer schriftlich per Mail anzumelden. Die Anmeldefrist ist auf 60 Tage vor dem Prüfungstermin festgesetzt. Mit der Anmeldung anerkennt die

Kandidatin / der Kandidat die Prüfungsbedingungen des Institut InArtes. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 11 genannten Bedingungen erfolgen.

#### Art. 10 Zahlungsbedingungen

1 Ist die Prüfungsgebühr nicht 10 Tage vor der Prüfung beim Institut InArtes eingetroffen, wird die Kandidatin / der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

#### Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

1 Die KandidatInnen können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor der Prüfung schriftlich zurückziehen.

2 Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

3 Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (nur mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung)
- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst

4 KandidatInnen, die aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird in der Regel der Prüfungstermin verschoben oder unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

5 Erfolgt die Abmeldung später als 60 Tage vor der Prüfung und können keine triftigen Gründe geltend gemacht werden, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

## IV. Prüfungsabwicklung

#### Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit

1 Prüfungen werden am Institut InArtes durchgeführt.

2 Prüfungsort und Prüfungszeiten werden den Kandidierenden zusammen mit der Rechnung oder mit separater Einladung mitgeteilt.

#### Art. 13 Durchführung der Prüfung

1 Am Prüfungsort ist ein Prüfungsverantwortlicher bezeichnet. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Er entscheidet in Absprache mit der Geschäftsleitung über Massnahmen bei technischen Problemen.

2 Bei der Durchführung gilt für die Kandidierenden:

- Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung haben sich die Kandidierenden am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Zu spätes Erscheinen ergibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.
- Alle Handys, Organizer und andere persönliche elektronische Hilfsmittel müssen während der gesamten Dauer der Prüfung ausgeschaltet sein.

- Während der Prüfung und in den Pausen gilt ein Sprechverbot über die Prüfung und Prüfungsinhalte mit anderen Kandidierenden.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden. Die Kandidierenden halten sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in der Einladung zur Prüfung aufgeführt werden.

#### Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung

1 Ist abzusehen, dass eine Kandidatin / ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der Geschäftsleitung neben der Anmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse beizulegen.

#### Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung

1 Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines triftigen Grundes (vgl. Art. 11) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

#### Art. 16 Rücktritt während der Prüfung

1 Tritt eine offensichtliche Erkrankung des Kandidaten während der Prüfung ein (Meldung durch Prüfungsverantwortlichen in seinem Rapport und nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses), kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird in jedem Fall mindestens die Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

2 Verlässt eine Kandidatin / ein Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

#### Art. 17 Ausschluss von der Prüfung

1 Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst, den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird vom Prüfungsverantwortlichen von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

2 Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

3 Über weitere Folgen des Ausschluss entscheidet die Ausbildungsleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufgrund des Berichts der Prüfungsverantwortlichen.

4 Die ausgeschlossene Kandidatin / der ausgeschlossene Kandidat kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Geschäftsleitung zuhanden der Rekurskommission Beschwerde einlegen.

#### Art. 18 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

1 Stellt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden,
- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Kandidaten vorzeitig bekannt waren oder
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde,

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalles geeignete Entscheide.

2 Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsergebnisse annullieren. Die Kandidatin / der Kandidat werden unter Angabe der Gründe schriftlich darüber orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

## V. Prüfungsbeurteilung

### Art. 19 Prüfungsentscheid

1 Aufgrund der ermittelten Resultate setzt die Prüfungskommission fest, ob bestanden oder nicht bestanden.

### Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides

1 Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfungsteilen und die gesamte Bewertung werden den Kandidierenden schriftlich mitgeteilt. Zertifikate werden nur für vollständig absolvierte Prüfungen abgegeben. Beim erfolgreichen Bestehen der Modulprüfung wird je nach Voraussetzung das Modulzertifikat oder eine Bestätigung der bestandenen Modulprüfung von der Geschäftsstelle zugestellt.

### Art. 21 Bestehensgrenze

1 Bestehensgrenze für Modul 1, Modul 2, Modul 4, Modul 7 und Modul 8

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden / nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

2 Bestehensgrenze für Modul 3 und Modul 6

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn alle Nachweise die geforderten Anforderungen bestätigen.

3 Bestehensgrenze für Modul 5

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen a - d erreicht werden:

- a. 80%
- b. 80%
- c. 60%
- d. 60%

Die Bewertung in den Prüfungsteilen e) bis h) erfolgt aufgrund der eingereichten Nachweise durch die Qualifikationen bestanden/ nicht bestanden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

## VI. Einsichtnahme, Rekurse

### Art. 22 Einsichtnahme

1 Einer Kandidatin / einem Kandidaten, die / der eine Teilprüfung oder einen Prüfungsteil der Modulprüfung nicht bestanden hat, wird das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsergebnisse auf der Geschäftsstelle gewährt. Den Termin für die Einsichtnahme legt die Geschäftsstelle fest. Dieses

Einsichtsrecht ist in der Regel auf eine halbe Stunde pro Modulprüfung oder Teilprüfung beschränkt. Sofern die Umstände es erfordern, kann die Ausbildungsleitung längere Zeiten für die Einsichtnahme vorsehen.

#### Art. 23 Einreichen von Rekursen

1 Die Kandidierenden können gegen den Prüfungsentscheid innerhalb von 10 Tagen nach dem Einsichtnahme -Termin und gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr einen begründeten Rekurs einlegen. Allgemein gehaltene Rekurse sind nicht zulässig und werden ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

2 Wird der Rekurs gut geheissen, wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

### **VII. Wiederholen der Prüfung**

#### Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der gesamten Modulprüfungen

1 Ein Prüfungsteil kann innerhalb von 2 Jahren einmal und gesamthaft maximal zweimal wiederholt werden.

2 Beim Wiederholen von Prüfungsteilen gelten die im Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Regelwerke.

3 Streicht das Institut InArtes einen Prüfungsteil aus dem Angebot, kommuniziert das Institut dies über seine Informationskanäle. Ab diesem Zeitpunkt haben Kandidierende ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Prüfungsteile anzumelden.

### **VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen**

#### Art. 25 Prüfungssprache

1 Die Prüfungen finden grundsätzlich in Deutsch statt. Die Geschäftsleitung entscheidet bei Anfrage über allfällige Übersetzungen in eine der Amtssprachen oder ins Englische und bestimmt über die damit verbundenen Bedingungen.

#### Art. 26 Registratur und Aufbewahrung

1 Prüfungsaufgaben, Prüfungsantworten, Prüfungsarbeiten und Bewertungen sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

2 Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum des Institut InArtes über. Das Institut InArtes kann diese Unterlagen anonymisiert für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

3 Folgende Unterlagen werden vom Institut InArtes pro Prüfung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsergebnisse der Kandidaten
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und der Antworten
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements und der „HFP-KST Modulidentifikation MI“

4 Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von hängigen Rekursen sind.

#### Art. 27 Datenschutz

1 Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsergebnissen und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

2 Alle Prüfungsunterlagen bleiben beim Institut InArtes unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht.

3 Ist ein Rekurs eingereicht, werden die Prüfungsergebnisse und Prüfungsarbeiten der zuständigen Rekurskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung des Rekurses können die Rekursakten vernichtet werden.

4 Das Institut InArtes erteilt den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung Auskunft über die beim Institut InArtes vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur auf ihrer Geschäftsstelle Einsicht gewährt. Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen.

#### IX. Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement tritt per 1. September 2018 in Kraft

2 Mit dem Vollzug ist die Geschäftsleitung des Institut InArtes beauftragt.

Verein und Institut InArtes



Christoph Weber  
Präsidium Vorstand



Hjørdis Mair  
Institutsleitung

29. August 2018